



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620
Telefax: (43 01) 4000 99 38620
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-162/006/5607/2017-4
Dr. M. H.

Wien, 10.07.2017

Geschäftsabteilung: VGW-D

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Prasch über die Beschwerde des Herrn Dr. M. H. vom 29.11.2016 gegen den Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, vom 29.10.2016, Zl. 06393-L-0000015909, mit welchem gemäß §§ 17c f iVm § 58 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien die endgültige Altersversorgung zuerkannt wurde

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 29.10.2016, Aktenzahl: 06393-L-0000015909, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer die vorläufige

Altersversorgung gemäß §§ 17c ff iVm § 58 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (in der Folge Satzung genannt) ab 01.04.2015 in Höhe von € 1.217,62 brutto monatlich zuerkannt.

Die Zuerkennung der endgültigen Altersversorgung wurde einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Hierüber entschied der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien in seiner Sitzung vom 29.10.2016 wie folgt:

1. Dem Antragsteller wird die endgültige Altersversorgung gemäß §§ 17c f der Satzung rückwirkend ab 10.04.2015 in der Höhe von EUR 1.144,20 brutto monatlich zuerkannt. Die bisher gewährte vorläufige Altersversorgung wird angerechnet

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

Grund- und Ergänzungsleistung	EUR	729,80
<u>Zusatzleistung</u>	EUR	<u>414,40</u>
Gesamt	EUR	1.144,20

2. Die endgültige Alterspension gemäß § 58 der Satzung wird ab 01.07.2016 nach Abzug der Verwaltungskosten gem. Anhang 1 Z 2 der Satzung in der Höhe von EUR 113,27 brutto monatlich zuerkannt. Die bisher gewährte vorläufige Altersversorgung wird angerechnet.

Die Kapitalgedeckte Zusatzleistung wird zum 01. Jänner eines jeden Kalenderjahres nach den Grundsätzen über die Berechnung der Leistungen laut Satzung und Geschäftsplan des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien angepasst.

In seiner gegen diesen Bescheid fristgerecht eingebrachten Beschwerde führte der Bf wie folgt aus:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den Bescheid vom 3.11.2016 (Aktenzahl: 06393-L-0000015909) erhebe ich Einspruch. Aus der Begründung ist nicht ersichtlich warum die monatliche Altersversorgung um € 73,42 gegenüber der vorläufig zuerkannten Versorgung (vom 8.9.2015) reduziert wurde.

Da jegliche Berechnungen als Begründung fehlen, mutet der Bescheid als Willkürakt an. Immerhin mussten meine Zahlungen an den Wohlfahrtsfonds für die Jahre 20147 und 2015 (die ja doch beträchtlich waren) eher nach allgemeinmathematischen Überlegungen eine Erhöhung der Pensionsleistungen bewirken, da diese Beträge bei der Zuerkennung der vorläufigen Altersversorgung nicht mitberechnet wurden.

Daher erhebe ich Einspruch gegen oben genannten Bescheid.“

Die Stellungnahme der Ärztekammer für Wien vom 22.05.2017 lautet wie folgt:

„Mit Verfügung vom 27.04.2017, eingelangt am 08.05.2017 hat das Verwaltungsgericht Wien der belangten Behörde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme in diesem Verfahren abzugeben. Die belangte Behörde erstattet somit nachstehende Stellungnahme:

I. Sachverhalt

1. Laut Eintragung in der Ärzteliste (siehe Beilage./1) war der Beschwerdeführer von 01.08.1994 bis 28.02.2015 als angestellter Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie im Krankenhaus tätig. Seit 01.03.2015 ist der Beschwerdeführer als Wohnsitzarzt tätig.

2. Mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 29.10.2016, AZ. 6393-L-15909 wurde dem Antragsteller die endgültige Altersversorgung gemäß § 17c f der Satzung rückwirkend ab 01.04.2015 in Höhe von EUR 1.144,20 brutto monatlich zuerkannt. Zusätzlich wird dem Beschwerdeführer gemäß § 58 der Satzung die endgültige Alterspension ab 01.07.2016 nach Abzug der Verwaltungskosten gemäß Anhang 1 Z 2 der Satzung in Höhe von EUR 113,27 brutto monatlich zuerkannt. Die bisher mit Bescheid des Verwaltungsausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien vom 01.04.2015 gewährte vorläufige Altersversorgung wird angerechnet.

3. In der Beschwerde vom 29.11.2016 brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass aus der Begründung nicht ersichtlich sei, wieso die vorläufige Altersversorgung um EUR 73,42 reduziert worden sei. Aufgrund der fehlenden Begründung mute der Bescheid als Willkürakt an. Immerhin habe er auch Zahlungen an den Wohlfahrtsfonds für die Jahre 2014 und 2015 geleistet, nach allgemeinmathematischen Überlegungen müssten diese Zahlungen zur Erhöhung der Pensionsleistung führen.

II. Rechtsausführungen

1. Gemäß § 17c Abs. 1 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (kurz Satzung) setzt sich die Altersversorgung zusammen aus der Grundpension (Grundleistung, Ergänzungsleistung), der Zusatzleistung und der erweiterten Zusatzleistung.

Die Altersversorgung kann gemäß § 17c Abs. 2 der Satzung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Die Grundpension wird nach der Höhe der Beitragsleistungen auf dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto ermittelt (§ 17c Abs. 5 der Satzung).

Gemäß § 17c Abs. 7 der Satzung wird für jedes Jahr, für das der volle Richtbeitrag geleistet wird, eine Anwartschaft von 3% erworben. Eine Anwartschaft von mehr als 3% kann nicht erworben werden.

Wird der Richtbeitrag in einem Jahr, aus welchem Grund auch immer, nicht erreicht, wird die Anwartschaft für dieses Jahr in dem der geringeren Beitragsleistung entsprechenden Verhältnis vermindert; die Ermittlung hat auf

hundertstel Prozentanteile zu erfolgen. Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls der Altersversorgung offenen Fondsbeiträge ist die ermittelte Grundpension eine vorläufige. Die endgültige Grundpension wird nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge ermittelt (§ 17c Abs. 8 der Satzung).

Die Grundpension setzt sich gemäß § 17c Abs. 10 der Satzung aus der Grundleistung und der Ergänzungsleistung zusammen. Die Grundleistung beträgt gemäß lit. a EUR 769,40 monatlich, die Ergänzungsleistung beträgt gemäß lit. b EUR 172,00 monatlich.

Die Zusatzleistung wird gemäß § 17c Abs. 13 der Satzung nach der Höhe der Beitragsleistung auf dem Zusatzleistungskonto ermittelt. Als Bemessungsgrundlage gilt der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersversorgung auf dem Zusatzleistungskonto festgestellte Betrag. Dieser Bemessungsgrundlage ist ab 1. Jänner 1995 eine Gutschrift in Höhe von 1,5 v.H. des Kontostandes vom 31. Dezember 1994 hinzuzurechnen. Bestehen zum Zeitpunkt des Anfalls der Altersversorgung offene Fondsbeiträge ist die ermittelte Bemessungsgrundlage eine vorläufige. Die Endgültige Bemessungsgrundlage wird nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge ermittelt.

Die Zusatzleistung beträgt gemäß § 17c Abs. 14 der Satzung bei Inanspruchnahme der Altersversorgung mit dem vollendeten 65. Lebensjahr monatlich 0,50 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 13.

Gemäß § 58 Abs. 1 der Satzung kann die Alterspension frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nur gemeinsam mit der Altersversorgung gemäß § 17 c in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Altersversorgung gemäß § 17c. Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen gilt § 17 c.

Die Altersversorgung errechnet sich wie folgt: Aus der zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung ist über den Verrentungsfaktor gemäß Geschäftsplan (§75) zum Pensionsantrittsalter die Alterspension zu ermitteln (§ 58 Abs. 2 der Satzung).

Bestehend zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension offene Fondsbeiträge, ist die gemäß Abs. 2 errechnete Alterspension eine vorläufige. Die endgültige Alterspension wird gemäß Geschäftsplan (§75) nach vollständiger Begleichung der offenen Fondsbeiträge und nach Beschlussfassung über die Ergebniszurechnung des vorangegangenen Jahres ermittelt (§ 58 Abs. 3 der Satzung).

2. Wie oben ausgeführt wurden dem Beschwerdeführer pro Monat einerseits gemäß § 17c f der Satzung EUR 1.144,20 brutto zuerkannt sowie andererseits gemäß § 58 der Satzung EUR 113,27 brutto. Insgesamt beträgt als die endgültige Altersversorgung des Beschwerdeführers EUR 1.257,47 pro Monat.

Die vorläufige Altersversorgung gemäß § 17c f i.V.m. § 58 der Satzung betrug hingegen nur EUR 1.217,62 pro Monat.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers erfolgte also keine Reduzierung der vorläufigen Altersversorgung sondern eine Erhöhung um EUR 39,85.

3. Die belangte Behörde stellt daher den

Antrag

das Verwaltungsgericht Wien möge die Beschwerde als unbegründet abweisen.“

Die Stellungnahme der Ärztekammer wurde dem Beschwerdeführer übermittelt, eine eigene Stellungnahme dazu erfolgte seitens des Beschwerdeführers nicht.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Fest steht:

Für die Ermittlung der Höhe der endgültigen Altersversorgung im Richtwertsystem kommen die §§ 17c ff, für die Alterspension die §§ 57ff der Satzung Anwendung. Die Berechnung erfolgte rechtmäßig entsprechend der Satzung.

Entgegen der Beschwerde hat sich ergeben, dass sich die endgültige Altersversorgung doch nicht gegenüber der vorläufigen Berechnung verringert hat. Eine Stellungnahme seitens des Beschwerdeführers erging zu diesem Beweisergebnis nicht.

Rechtlich war zu erwägen:

Die Altersversorgung kann gemäß § 17c Abs. 2 der Satzung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 17c Abs. 1 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien setzt sich die Altersversorgung zusammen aus der Grundpension (Grundleistung, Ergänzungsleistung), der Zusatzleistung und der erweiterten Zusatzleistung.

Die Grundpension setzt sich gemäß § 17c Abs. 10 der Satzung aus der Grundleistung und der Ergänzungsleistung zusammen. Die Grundleistung beträgt gemäß lit. a EUR 769,40 monatlich, die Ergänzungsleistung beträgt gemäß lit. b EUR 172,00 monatlich.

Die Zusatzleistung wird gemäß § 17c Abs. 13 der Satzung nach der Höhe der Beitragsleistung auf dem Zusatzleistungskonto ermittelt. Als Bemessungsgrundlage gilt der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersversorgung auf dem Zusatzleistungskonto festgestellte Betrag. Dieser Bemessungsgrundlage ist ab 1. Jänner 1995 eine Gutschrift in Höhe von 1,5 v.H. des Kontostandes vom 31. Dezember 1994 hinzuzurechnen.

Gemäß § 58 Abs. 1 der Satzung kann die zusätzliche Alterspension (im Kapitaldeckungsverfahren) frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres und nur gemeinsam mit der Altersversorgung gemäß § 17 c in Anspruch genommen werden.

Die Alterspension errechnet sich wie folgt: Aus der zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung ist über den Verrentungsfaktor gemäß Geschäftsplan (§75) zum Pensionsantrittsalter die Alterspension zu ermitteln (§ 58 Abs. 2 der Satzung).

Die endgültige Altersversorgung des Beschwerdeführers wurde auf Grund der festgestellten Beitragskonten mit EUR 1.257,47 pro Monat rechnerisch richtig bestimmt.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim

Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Prasch

Richter